

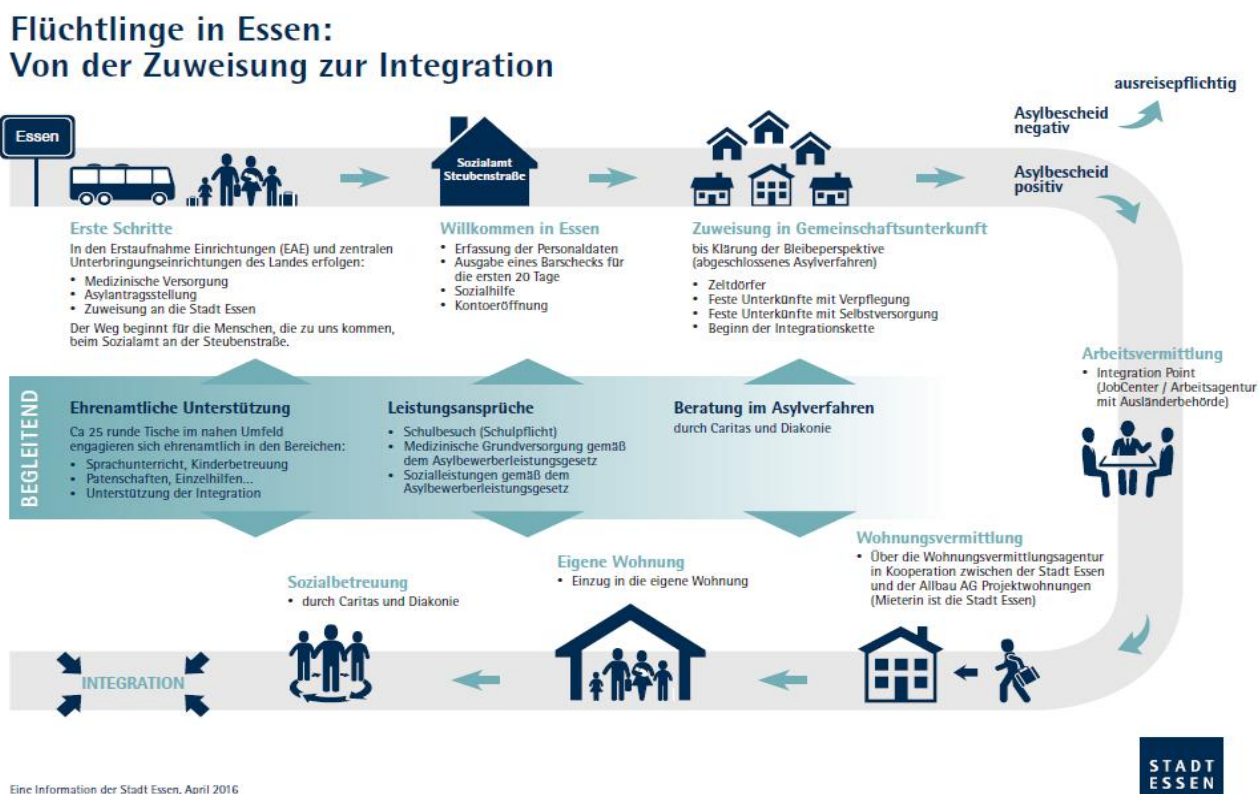
Inhaltsverzeichnis

1. Der Weg durch die Essener Behörden von der Zuweisung zur Integration	2
2. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist abhängig vom Aufenthaltsstatus Hinweise auf: BAMF Paritätischer Gesamtverband	2
3. Ausbildungsförderung Hinweise auf: IQ Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ IHK Lehrstellenbörse KAUSA Servicestelle Essen	3
4. Integrationskurse Hinweise auf: Standorte des JobCenters Essen “ Integrationsatlas	4
5. Eingliederungsvereinbarung	4
6. Praktika Hinweise auf: Praktikumsdatenbank NRW IQ Netzwerk	5
7. Minijobs	5
8. “Wir zusammen“ – Initiative zahlreicher Unternehmen zur Integration	5
9. Versicherungsschutz	6
<u>Anhang 1: Aufenthaltsgesetz</u> (Auszug i.V. mit Integrationskurs)	8
<u>Anhang 2: Asylgesetz</u> (Auszug zum Verbot der Erwerbstätigkeit, u.a. i.V. Residenzpflicht, sicherer Herkunftsstaat)	9
<u>Anhang 3: BAMF - Merkblatt zum Integrationskurs</u>	11
<u>Anhang 4: Das Integrationsgesetz</u> (Kurzdarstellung)	14

Arbeitsmarktintegration - Website Werdenhilft!

Im Folgenden werden wichtige Informationen für Flüchtlinge, die eine Arbeit oder ein Praktikum aufnehmen wollen, zusammengefasst. Die Kernpunkte werden dargestellt, zu Details wird auf entsprechende websites verwiesen.

1. Eine Infografik der Stadt Essen informiert über den Weg durch die Essener Behörden von der Zuweisung zur Integration.



2. Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt für Geflüchtete vom Aufenthaltsstatus ab:

- Aufenthaltsstatus 1: Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis
- Aufenthaltsstatus 2: Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (auf Basis eines sogenannten Ankunfts nachweises (früher: BÜMA))
- Aufenthaltsstatus 3: Personen mit einer Duldung

Für Personen der Gruppe 1 ist das Asylverfahren abgeschlossen. Dazu gehören:

- Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge
- **subsidiär Schutzberechtigte**
- national Schutzberechtigte

Diese Personen haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Für Personen mit Status 2 oder 3 ist der Zugang zum Arbeitsmarkt eingeschränkt!

- Vor Arbeitsaufnahme auf jeden Fall: Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung bei ihrer Ausländerbehörde einholen.
- wenn positiv: Ausländerbehörde holt die Zustimmung der Arbeitsagentur ein.
- Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die verpflichtet sind, in einer Aufnahme-einrichtung zu wohnen, dürfen grundsätzlich keiner Beschäftigung nachgehen (AE-Wohnverpflichtung gilt 6 Wochen, bis max. 6 Monate verlängerbar), (Anhang 2).

- Personen **aus sicheren Herkunftsländern**, die ihren **Asylantrag nach dem 31.08.2015** stellen, müssen **während** des gesamten **Asylverfahrens** (und im Falle der Ablehnung des Asylantrages in bestimmten Fällen bis zur Ausreise) in Aufnahme- einrichtungen wohnen und **dürfen** somit **keiner Beschäftigung** nachgehen (Anhang 2).
- Personen, die eine **Duldung** besitzen, dürfen **keiner Beschäftigung nachgehen**,
 - : **wenn** sie eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen
 - : **wenn** sie aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern, indem sie zum Beispiel über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen oder
 - : **wenn** sie aus einem sicheren Herkunftsland stammen und ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist.

Details siehe auch:

→ **BAMF – FAQ**

<http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html>

→ **Parität. Gesamtverband**, „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“, überarbeitete **Auflage 2017**, sehr empfehlenswert.

http://www.jugendsozialarbeit-paritaet.de/data/arbeitshilfe_13_junge_fluechtlinge_zugang_ausb_foerderung_eb_vers.pdf

→ **IHK Essen**, „Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeitsmarkt“, hilft Arbeitssuchenden kaum weiter. Eher hilfreich für Unternehmer. Bei fertiger Ausbildung und bei nachgewiesener Sprachkompetenz (B 2) Möglichkeit, sich von „Azubi-matchern“ beraten zu lassen.]

<http://www.essen.ihk24.de/produktmarken/Aus- und Weiterbildung/Infos Unternehmen/Fluechtlinge-in-Essen/2771726>

→ **DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag**

„Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung“ (Stand: Feb. 2017), Leitfaden für Unternehmen.

<https://www.dihk.de/themenfelder/wirtschaftspolitik/fachkraeftesicherung-verantwortung/integration/integration-fluechtlinge>

3. Ausbildungsförderung von Geflüchteten

→ Der Zugang zur Ausbildungsförderung richtet sich auch nach dem Aufenthaltsstatus. Einen sehr guten Überblick gibt der **Paritätische Gesamtverband**: „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung ...“, s.o.

→ Das **IQ-Netzwerk** „Integration durch Qualifizierung“ bietet eine Übersicht zu Praktika und Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Geflüchteten.

- downloads: <https://www.iq-netzwerk-nrw.de/integrationsbetrieb/webapp/downloads.html>

- Praktikumsdatenbank Integrationsbetriebe in NRW:

<https://www.iq-netzwerk-nrw.de/integrationsbetrieb/webapp.html>

→ **IHK Lehrstellenbörse**: <http://www.ihk-lehrstellenboerse.de/> mit einigen Filterfunktionen wie Postleitzahl, Berufsgruppe, erreichter Abschluss (auch ausländ. Abschluss)

→ Programmbereich „Interkulturelle Kommunikation und Arbeitsmarktintegration“ des „Zentrum für Türkei studien und Integrationsforschung“ (ZfTI), Altendorfer Str. 3, 45127 Essen, 0201/3198-106 - sentuerk@zfti.de (die frühere KAUSA Servicestelle Essen existiert seit 2019 nicht mehr).

4. Integrationskurse

Der Zugang zum Arbeitsmarkt oder zu Praktika setzt in der Regel ausreichende Deutschkenntnisse **mindestens auf dem Sprachniveau B1** voraus. Diese Sprachkenntnisse werden im Integrationskurs (600 UE + 60 UE) vermittelt.

Asylbewerber und andere Personengruppen mit jeweils guter Bleibeperspektive können gem. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1-3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden. Hiernach können

- Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,
- Ausländer, die eine Duldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG besitzen und
- Ausländer, die eine Aufenthaltsurlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen,

einen **Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs bei der Zentrale des BAMF** stellen. Formulare und Anträge beim BAMF unter:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/Formulare/formulare-node.html>

Merkblatt dazu in vielen Sprachen (auf der BAMF-Seite), außerdem s. Anhang 3.

Bürgerservice BAMF: Montag bis Freitag 9 bis 13 Uhr. Telefon: +49 911 943-6390

Berechtigungsscheine werden z.T. vom BAMF, sonst aber vom JobCenter ausgegeben. Laut Zusage von Herrn Renzel (Vorstand Geschäftsbereich 5 der Stadt Essen, u.a. JobCenter) **wird die Arbeitsagentur im Integration Point die Scheine bei der Arbeitsvermittlung ausgeben, auch für Personen mit subsidiärem Schutz.**

- Die Standorte des JobCenters Essen:

https://www.essen.de/rathaus/ordner_1/service/essen_de_basisvorlage_zweispaltig_123.de.html

- Integration Point Essen: Berliner Platz 10, 45127 Essen, 1. Etage.

https://www.essen.de/leben/fluechtlinge_1/integration_point.de.html - Team@Integration-Point.essen.de

- Der Integrationsatlas der Stadt Essen zeigt eine **Übersicht** über die aktuell zur Verfügung stehenden **Integrationsangebote** mit sehr guter Suchfunktion:

https://www.essen.de/leben/zugewanderte_1/integrationsatlas/integrationsangebote_uebersicht.de.jsp

Anhang 1: Überblick der wichtigsten Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes.

Es besteht ein **Anspruch** auf die Teilnahme am Integrationskurs, wenn ein Geflüchteter eine Aufenthaltsurlaubnis von mindestens 1 Jahr erhält (also auch bei subsidiärem Schutz!), **aber auch eine Verpflichtung zur Teilnahme**, sonst Leistungskürzung möglich! (s. auch Punkt 5/Eingliederungsvereinbarung)

Seit Oktober 2015 können einige Menschen mit einer Duldung zu den Integrationskursen zugelassen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies gilt nach § 44 Abs. 4 AufenthG jedoch nur für Personen, die eine so genannte Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besitzen.

4. Eingliederungsvereinbarung (EGV)

EGV werden vor allem nach § 15 SGB II im Bereich der **Eingliederung der Bezieher von Arbeitslosengeld II in den Arbeitsmarkt** eingesetzt. In einer EGV werden die Pflichten und Leistungen beider Seiten bei der Arbeitssuche, das Ziel und die verfolgte Strategie festgelegt.

Eine EGV nach § 37 Abs. 2 SGB III oder § 15 SGB II ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Agentur für Arbeit und einem Arbeitslosen. Hat sich die Behörde in der EGV verpflichtet, eine bestimmte Leistung zur Eingliederung in Arbeit zu gewähren, so entsteht daraus ein Rechtsanspruch auf die Leistung.

Zugleich wird festgelegt, welche **Eigenbemühungen der Arbeitslose** zu erbringen hat, um seine Arbeitslosigkeit zu beenden. Erbringt der Arbeitslose die verbindlich vereinbarten Eigenbemühungen nicht [z.B. Teilnahme am Integrationskurs, s.a. § 44 a AufenthG, Anhang 1], so führt dies zu einer zeitweisen Sperre des Arbeitslosengeldes oder Minderung des Arbeitslosengeldes II.

[nach: <https://de.wikipedia.org/wiki/Eingliederungsvereinbarung>]

5. Praktika

- Für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung bietet der Paritätische Gesamtverband umfangreiche Tabellen auf S. 88 ff unter seinem link http://www.jugendsozialarbeit-paritaet.de/data/arbeitshilfe_13_junge_fluechtlinge_zugang_ausb_foerderung_eb_vers.pdf

- → **Praktikumsdatenbank** von Betrieben aus NRW. Es werden Praktikumsplätze für Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive platziert:

<https://www.iq-netzwerk-nrw.de/integrationsbetrieb/webapp.html>

Motto: „Integrationsbetriebe in NRW. Man muss sich einmal registrieren.“

- **IQ Netzwerk:** Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Die IQ Beratungsstellen des Netzwerks beraten, begleiten und unterstützen Ratsuchende mit ausländischen Berufsqualifikationen auf ihrem Weg durch die Anerkennungsverfahren, die Anpassungsqualifizierungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen; in Einzelfällen bis hin zur qualifikationsadäquaten Beschäftigung.

Das IQ Netzwerk NRW unterstützt die Agierenden des **NRW-Förderprogramms** „Beratung zur beruflichen Entwicklung (**BBE**)“ beim Aufbau eines flächendeckenden Angebots zur Beratung von Migrantinnen und Migranten mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation. Der Transfer der Erfahrungen des IQ Netzwerks bei der Beratung zu im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in das BBE Programm des Landes NRW ist dabei von entscheidender Bedeutung.

IQ Nordrhein-Westfalen – Mobile Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung:

Westdeutscher Handwerkskammertag e.V., Düsseldorf

Birgit van Tessel: 0211/3007-725, birgit.vantessel@iq-netzwerk-nrw.de

- → **Versicherungsschutz im Praktikum:** s. Punkt 9.

6. Minijobs

s. Minijobzentrale

Voraussetzungen für die Beschäftigung in einem Minijob: Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete müssen eine Erlaubnis für eine konkrete Beschäftigung bei der Ausländerbehörde beantragen.

https://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/00_startseite/01_thementeaser/startseite_asylsuchende.html

7. Initiativen von Firmen

„Wir Zusammen“

Deutsche Unternehmen konzentrieren sich inzwischen zunehmend auf die Integration in die Arbeitswelt. Sie bieten Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplätze an, organisieren berufsbegleitende Sprachkurse und engagieren sich bei der Weiterbildung:

www.wir-zusammen.de

„Wir zusammen“ wird von zahlreichen namhaften Unternehmen in Deutschland und von deren Mitarbeitern getragen, z.B.:

Adam Opel AG , adidas Gruppe , Daimler AG, Deutsche Bahn AG, Deutsche Bank AG, Deutsche Lufthansa AG , Evonik Industries AG, RWE AG, Deutsche Wohnen AG,

Deutsche Telekom AG, E.ON SE, EDEKA, HELLWEG, McDonald's, Dirk Rossmann GmbH, Siemens AG, Thyssen Krupp AG, Unitymedia, Volkswagen AG, etc.

Im Menüpunkt „Initiativen“ muss man auf jedes der dargestellten Unternehmen klicken, um zu sehen, was es konkret anbietet. Z.B. E.ON:

: Berufsvorbereitungskurs: seit dem 01.12.2015 findet in Zusammenarbeit mit der TÜV NORD Bildung ein 9-monatiger Berufsvorbereitungskurs für 15 Teilnehmer statt. Der Kurs gliedert sich in die drei Bereiche:

- Weiterentwicklung der Deutschkenntnisse
- Berufsorientierung (welcher Ausbildungsberuf passt zu den Teilnehmern) und
- Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Praktikumsplatz.

Die Teilnehmer sollen durch die Vorbereitung einen besseren Zugang zum Ausbildungsmarkt erhalten.

: Einstiegsqualifizierung: E.ON bietet bundesweit 15 Plätze für eine Einstiegsqualifizierung vorwiegend im technischen Bereich an. Während der Einstiegsqualifizierung sollen auch die sprachlichen Kompetenzen erweitert werden, damit die TN im Anschluss die Voraussetzungen erfüllen, um erfolgreich eine Berufsausbildung bei E.ON zu beginnen.

8. Versicherungsschutz

Fragen des **Versicherungsschutzes und der Zuständigkeit** bei verschiedenen Maßnahmen der Bildung und der Arbeitsmarktpolitik werden von der „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV) und der „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ (SVLFG) in einer „Leitlinie Bildungsmaßnahmen“ dargestellt, Stand: 19. März 2014.

http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=26361

Eine **tabellarische Übersicht** findet sich auf den Seiten 16 ff (z.B. im Studium, bei Praktika, ...).

Grundsätzliches:

- Alle Arbeitnehmer/-innen sind über die Berufsgenossenschaften (BG) gesetzlich unfallversichert.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine dauerhafte oder nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt. Auch Praktikanten stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Hier ist in der Regel der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes zuständig.

Der Versicherungsschutz hängt nicht von der Höhe des Einkommens ab und besteht auch dann, wenn der Betrieb noch nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet wurde oder wenn der Unternehmer keine Beiträge an die gesetzliche Unfallversicherung gezahlt hat. [zitiert nach: <https://www.bghm.de/arbeitnehmer/versicherungsschutz/>]

- Studierende sind grundsätzlich während ihrer Aus- und Fortbildung an der Hoch- oder Fachhochschule nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII (Sozialgesetzbuch) gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung: sie sind immatrikuliert und die Tätigkeit, die zum Unfall führt, findet in dem organisatorischen Verantwortungsbereich der (Fach-) Hochschule statt.

- Bei Praktika während des Studiums besteht in der Regel kein unmittelbarer Einfluss der (Fach-) Hochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf des Unternehmens ein und sind als Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unfallversichert. Unerheblich ist dabei, ob das Praktikum in den Studien- oder Prü-

funktionsordnungen zwingend vorgeschrieben ist oder freiwillig geleistet wird. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, bei der das Praktikumsunternehmen Mitglied ist. Die Unternehmen tragen die Kosten des Versicherungsschutzes mit ihren Beiträgen zur Unfallversicherung. [zitiert nach:

http://www.dguv.de/de/versicherung/versicherte_personen/kinder/praktika_studium/index.jsp]

Ansprechpersonen der Unfallversicherungsträger:

<http://www.dguv.de/fluechtlinge/unternehmen/ansprechpersonen/index.jsp>

Anhang 1

Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet) - Auszug

§ 44 Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(1) **Einen Anspruch** auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs hat ein Ausländer, der sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhält, wenn ihm

1. erstmals eine **Aufenthaltserlaubnis**

- a) zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21),
- b) zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36),
- c) aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 1, 2, 4a Satz 3 oder § 25b,
- d) als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38a oder

2. **ein Aufenthaltstitel** nach § 23 Abs. 2 oder Absatz 4

erteilt wird. Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.

(2) Der Teilnahmeanspruch nach Absatz 1 erlischt zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall.

(3) Der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs besteht nicht,

1. bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen,
2. bei erkennbar geringem Integrationsbedarf oder
3. wenn der Ausländer bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Die Berechtigung zur Teilnahme am **Orientierungskurs** bleibt im Falle des Satzes 1 Nr. 3 hiervon unberührt.

(4) **Ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, kann im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden**. Diese Regelung findet ... Anwendung ... **auf Ausländer, die**

1. eine **Aufenthaltsgestattung** besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,
- 2. eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 besitzen oder**
3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 besitzen.

Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

§ 44a Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs

(1) Ein Ausländer ist zur Teilnahme an einem Integrationskurs **verpflichtet, wenn**

1. er nach § 44 einen **Anspruch auf Teilnahme** hat **und**

- a) **sich nicht** zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache **verständigen kann** oder
- b) zum Zeitpunkt der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 30 **nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt** **oder**

2. er **Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch** bezieht **und** die Teilnahme am Integrationskurs in einer **Eingliederungsvereinbarung** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen ist oder

3. er in besonderer Weise integrationsbedürftig ist und **die Ausländerbehörde ihn zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert**.

Anhang 2

§ 61 Asylgesetz - Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, **darf** der Ausländer **keine** Erwerbstätigkeit ausüben. *)

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich **seit drei Monaten** gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a **), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.

Fassung aufgrund des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 ([BGBl. I S. 1722](#)), in Kraft getreten am 24.10.2015

***) FAQ: Steht die Residenzpflicht einer Arbeitsaufnahme entgegen?**

BAMF: nein. Die **räumliche Aufenthaltsbeschränkung** für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die sogenannte **Residenzpflicht, entfällt nach drei Monaten**, es sei denn, die Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung besteht fort. Grundsätzlich besteht danach die freie Wahl des Wohnortes.

Jedoch kann die Ausländerbehörde die räumliche Beschränkung jederzeit wieder anordnen, wenn die Person strafrechtlich in Erscheinung getreten ist oder konkrete Maßnahmen zu ihrer Rückführung in den Herkunftsstaat anstehen. Gleiches gilt für Personen, die eine Duldung besitzen.

****) § 29a Sicherer Herkunftsstaat**

(1) **Der Asylantrag** eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) **ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen**, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 droht.

(2) Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II bezeichneten Staaten. [**Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Albanien, Ghana und Senegal**]

(2a) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre, erstmals zum 23. Oktober 2017 einen Bericht darüber vor, ob die Voraussetzungen für die Einstufung der in Anlage II bezeichneten Staaten als sichere Herkunftsstaaten weiterhin vorliegen.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, dass ein in Anlage II bezeichneter Staat nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt, wenn Veränderungen in den rechtlichen oder politischen Verhältnissen dieses Staates die Annahme begründen, dass die in Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen sind. Die Verordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Fußnote

§ 29a Abs. 1: Mit GG (100-1) vereinbar gem. BVerfGE v. 14.5.1996 I 952 - 2 BvR 1507/93 u. 2 BvR 1508/93

Anhang 3



Merkblatt zum Integrationskurs

für

- Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylG,
- Ausländer mit einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie
- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie können beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs stellen. Hierfür müssen Sie eine der folgenden **Voraussetzungen** erfüllen:

- Sie sind Asylbewerber, besitzen eine **Aufenthaltsgestattung** und die **Staatsangehörigkeit einer der folgenden Herkunftsländer:**

- **Iran** , • **Irak** , • **Syrien** , • **Eritrea** , • **Somalia** (für 2016 festgelegt).

Des Weiteren dürfen Sie noch in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt haben oder nach der Dublin III-Verordnung verpflichtet sein, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag zu stellen
oder

- Sie besitzen eine **Duldung** gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG oder eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch schulpflichtig sind, können **nicht** am Integrationskurs teilnehmen.

Was ist ein Integrationskurs?

Der allgemeine Integrationskurs besteht aus zwei Teilen, dem Sprachkurs und dem Orientierungskurs. Im Sprachkurs lernen Sie den Wortschatz, den Sie zum Sprechen und Schreiben im Alltag benötigen. Dazu gehören Kontakte zu Behörden, Gespräche mit Nachbarn und am Arbeitsplatz, Briefe schreiben und Formulare ausfüllen.

Der Orientierungskurs informiert Sie über das Leben in Deutschland. Hier lernen Sie etwas über die Rechtsordnung, die Kultur und die jüngere Geschichte des Landes.

Der allgemeine Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs mit 600 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten) und einem Orientierungskurs mit 100 Unterrichtseinheiten. Der **Sprachkurs besteht aus sechs Kursabschnitten mit jeweils 100 Unterrichtseinheiten**. Die ersten 300 Unterrichtseinheiten werden Basiskurs genannt, die darauf folgenden 300 Unterrichtseinheiten Aufbausprachkurs.

Es gibt auch spezielle Integrationskurse, zum Beispiel für Frauen, Eltern, Jugendliche sowie für Personen, die nicht richtig lesen und schreiben können. Diese Kurse dauern 1.000 Unterrichtseinheiten. Wenn Sie besonders schnell lernen, können Sie einen Intensivkurs besuchen. Dieser dauert nur 430 Unterrichtseinheiten.

Die Einrichtung, welche Integrationskurse durchführt, der sogenannte „Kursträger“, führt mit Ihnen vor Beginn des Kurses einen Einstufungstest durch. Dabei wird festgestellt, mit welchem Kurs und Kursabschnitt Sie am besten beginnen. Der Einstufungstest ist kostenlos.

Teilnahme am Abschlusstest

Der Abschlusstest besteht aus einem Sprachtest und einem Test am Ende des Orientierungskurses, „Leben in Deutschland“ genannt. Wenn Sie im Sprachtest ausreichende Deutschkenntnisse (Sprachniveau B1) nachweisen und den Test „Leben in Deutschland“ bestehen, haben Sie den Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen. Sie erhalten dann das „Zertifikat Integrationskurs“.

Wenn Sie bei einem oder bei beiden Tests nicht erfolgreich waren, erhalten Sie eine Bescheinigung über Ihr Ergebnis. Die Teilnahme am Abschlusstest ist kostenlos.

Zulassung zum Integrationskurs durch das Bundesamt und Anmeldung beim Kursträger

Bitte füllen Sie den Antrag auf Zulassung vollständig und gut leserlich aus. Wenn die von Ihnen angegebene Adresse auf einen anderen Namen lautet, füllen Sie unbedingt das Feld „Ggf. wohnhaft bei (c/o)“ aus, andernfalls kann die Post nicht zugestellt werden. Fügen Sie die im Antrag aufgeführten Dokumente bei und senden ihn dann an die darin angegebene Adresse.

Mit Ihrer Unterschrift im Zulassungsantrag erklären Sie sich damit einverstanden, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die erhobenen Daten zum Zwecke der Durchführung des Integrationskurses erhebt, verarbeitet und nutzt, sowie diese mit den beim Bundesamt zur Durchführung des Asylverfahrens vorhandenen Daten abgleicht. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Personen zum Integrationskurs zugelassen werden, die schon in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt haben oder die nach der Dublin III-Verordnung verpflichtet sind in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag zu stellen.

Ihre Unterschrift umfasst auch, soweit erforderlich, den Abgleich mit den im Ausländerzentralregister vorhandenen Daten. Es wird überprüft, ob eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Wenn Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden, erhalten Sie vom Bundesamt die Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs, den sogenannten „Berechtigungsschein“. Zusammen mit dem Berechtigungsschein erhalten Sie auch eine Liste der Kursträger, die in der Nähe Ihres Wohnortes Sprachkurse anbieten.

Ihre Zulassung zum Kurs ist drei Monate gültig. Im Berechtigungsschein steht, bis zu welchem Datum Ihre Zulassung gültig ist. Bitte melden Sie sich so bald wie möglich bei einem Kursträger an und legen dort Ihren Berechtigungsschein vor.

Der Kursträger muss Ihnen den voraussichtlichen Beginn eines Kurses mitteilen. Der Kurs sollte innerhalb von drei Monaten nach Ihrer Anmeldung beginnen. Kommt in dieser Zeit kein Kurs zustande, muss Sie der Kursträger informieren. Sie können dann selbst entscheiden, ob Sie noch länger warten oder sich einen anderen Kursträger suchen. In diesem Fall muss Ihnen der Kursträger den Berechtigungsschein zurückgeben.

Ordnungsgemäße Kursteilnahme

Damit Sie das Ziel des Integrationskurses erreichen, sollten Sie ordnungsgemäß am Kurs teilnehmen. Das bedeutet, dass Sie den Unterricht regelmäßig bis zum Kursende besuchen und am Abschlusstest teilnehmen. Die ordnungsgemäße Kursteilnahme ist für Sie auch wichtig, wenn Sie Fahrtkosten erhalten oder gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt Unterrichtseinheiten des Sprachkurses wiederholen wollen. Ihr Kursträger bestätigt Ihnen die ordnungsgemäße Teilnahme schriftlich, wenn Sie dies wünschen.

Wechsel des Kursträgers

Sie können den Kursträger grundsätzlich **nur nach dem Ende eines Kursabschnitts wechseln**. Ausnahmsweise dürfen sie den Kursträger in folgenden Fällen innerhalb eines Kursabschnitts wechseln:

- Umzug
- Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitkursen

- **Arbeitsaufnahme**

Bei einem Wechsel aus anderen Gründen gehen Ihnen die nicht mehr besuchten Unterrichtseinheiten des Kursabschnitts verloren.

Im Falle eines Wechsels muss Ihnen der Kursträger den Berechtigungsschein zurückgeben.

Kosten des Integrationskurses

Die Teilnahme am Kurs ist für Sie kostenlos.

Fahrtkosten

Sie können vom Bundesamt einen Zuschuss zu den Fahrtkosten erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass der Kursort mehr als 3 km von Ihrer Wohnung entfernt ist. Sie erhalten die Fahrtkosten auch nur zum nächstgelegenen Kursort. Den Antrag senden Sie bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Regionalstelle des Bundesamtes. Diese finden Sie im Internet unter www.bamf.de. Geben Sie dort im Feld „Suchen“ den Begriff „Web-GIS“ ein. Sie kommen so zu einer Suchmaske. Geben Sie in dieser Ihre Adresse ein und wählen die Option „zuständige Regionalstelle mit Regionalkoordinator“ und gehen abschließend auf „Suche“.

Sie erhalten nur dann einen Zuschuss zu den Fahrtkosten, wenn Sie ordnungsgemäß am Unterricht teilgenommen haben. „Ordnungsgemäß“ heißt, dass Sie regelmäßig am Unterricht teilnehmen.

Wiederholung von maximal 300 Unterrichtseinheiten des Sprachkurses

Wenn Sie

- nach Abschluss des Asylverfahrens einen Asyl- oder anderen Schutzstatus oder
- im Anschluss an die Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG bzw. die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG einen dauerhaften Aufenthaltstitel

erhalten haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einmalig bis zu 300 Unterrichtseinheiten des Sprachkurses wiederholen. Dafür müssen Sie vollständig und ordnungsgemäß am Sprachkurs teilgenommen, im Anschluss einen Sprachtest gemacht und dabei keine ausreichenden Deutschkenntnisse (Sprachniveau B1) nachgewiesen haben.

Für die Teilnahme an den Wiederholungsstunden ist ein Antrag erforderlich. Bitte stellen Sie diesen bei der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes.

Wenn Sie einen Alphabetisierungskurs besuchen, ist keine vorherige Teilnahme am Sprachtest erforderlich, um die 300 Unterrichtseinheiten wiederholen zu können.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Alle in diesem Merkblatt genannten Antragsformulare erhalten Sie auch vom Kursträger, bei Ihrer Ausländerbehörde oder bei der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes. Außerdem finden Sie die Formulare auf der Internetseite unter: www.bamf.de/formulare.

Das Merkblatt enthält die für Sie wichtigsten Informationen zur Teilnahme am Integrationskurs. Weitere Fragen kann Ihnen auch der Kursträger beantworten.

Während des Besuchs eines Integrationskurses sind Sie nicht gesetzlich unfallversichert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Besuch des Integrationskurses!

Anhang 4

Das Integrationsgesetz

Am 31. Juli 2016 ist das neue Integrationsgesetz in Kraft getreten. Die zum Integrationsgesetz gehörende Verordnung (06.08.2016) regelt die Details zu den Integrationskursen und den Verzicht auf die Vorrangprüfung zur Arbeitsaufnahme.

Die Regelungen im Einzelnen:

- Frühzeitig Integrationskurse besuchen

Mehr Flüchtlinge sollen frühzeitig Integrationskurse besuchen. Deshalb werden Teilnehmerzahlen erhöht und Kursträger verpflichtet, die Angebote zu veröffentlichen.

- Rechtssicherheit während der Ausbildung

Auszubildende erhalten eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung. Wer im Betrieb bleibt, erhält ein Aufenthaltsrecht für (weitere) zwei Jahre. Jedoch hängt die Aufenthaltserlaubnis vom Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses ab. Ob diese Regelung auch für das Studium gilt, ist bisher nicht sicher.

- Steuerung durch Wohnsitzregelung

Asylbewerbern kann künftig ein Wohnort zugewiesen werden. D.h. sie müssen an dem Ort wohnen bleiben, dem sie während ihres Asylverfahrens zugewiesen wurden (§ 12 a AufenthG). Betroffen hiervon sind **alle Flüchtlinge, die erst nach dem 01. Januar 2016 eine Anerkennung oder die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.**

Ausgenommen hiervon sind Personen, die selbst, deren Ehegatten (Lebenspartner) oder deren minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden aufgenommen haben und damit über ein durchschnittliches Einkommen im Sinne von §§ 20 und 22 SGB II verfügen. Dazu zählt auch eine Berufsausbildung oder ein Studium.

Zusätzlich zur Wohnsitzauflage wird im SGB II noch klargestellt, dass die Leistungen nur vom Träger desjenigen Ortes erbracht werden, dem der Flüchtling zugewiesen ist.

- Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge

Flüchtlinge sollen schon während des Asylverfahrens einer sinnvollen Betätigung nach-

gehen. Der Bund legt ein Programm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" für 100.000 Asylbewerber auf.

- Verzicht auf Vorrangprüfung

Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive sollen leichter eine Arbeit aufnehmen können. Deshalb verzichtet die Arbeitsagentur für drei Jahre auf die Vorrangprüfung (in denjenigen Bezirken, in denen die Arbeitslosenquote unterdurchschnittlich ist).

In NRW besteht sie weiterhin in den Bezirken: Bochum, Dortmund, Duisburg, **Essen**, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen.

- Ausbildung ermöglichen

Junge Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive und andere Schutzsuchende sollen möglichst eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen und absolvieren. Um ihnen dies zu erleichtern, wird die Ausbildungsförderung für sie ausgeweitet:

berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, ausbildungsbegleitende Hilfen und Unterstützung aus der assistierten Ausbildung erhält der, dessen Aufenthalt bereits seit drei Monaten gestattet ist, bei Geduldeten verlängert sich die Frist auf zwölf Monate (§ 132 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB III). Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld erhält, wer seit 15 Monaten einen gestatteten Aufenthalt in Deutschland hat, Geduldete haben erst nach sechs Jahren Anspruch.

- Niederlassungserlaubnis hängt von Integration ab

Einen umfassenden Integrationsanreiz setzt die Bundesregierung mit Blick auf die Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis. Diese bekommt künftig nur, wer als anerkannter Flüchtling Integrationsleistungen erbracht hat.

- Einheitliche Regelung zur Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung entsteht für Asylsuchende künftig mit Ausstellung des Ankunfts-
nachweises. Damit wird sichergestellt, dass Asylsuchende rechtssicher und frühzeitig Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Integrationsleistungen bekommen.